

schaften, der Philosophie und der schönen Künste, besonders der Musik, nachzulesen.

Die positiven Erfolge der Vertreibung werden in diesem Epos der Emigration naturgemäß überschattet durch die Schilderungen über Hitlers grausame Vertreibungspolitik, die Härte der Aufnahmebedingungen und das Elend der Flüchtlingsmassen, die vor allem aus arbeitspolitischen Gründen nur selten mehr als kostenlose Sympathie fanden und sich oft wie Till Eulenspiegel an den eigenen Haaren aus Armut und Schlammschüssel herausziehen mußten.

Mit Recht weist Grossmann darauf hin, daß Hitler und Komplizen die größten Verbrecher der Neuzeit waren; – daß aber andererseits die sogenannten Aufnahmeländer nur schwer zu bewegen waren, die Folgen der Hitlerverbrechen durch erleichterte Aufnahmen und Hilfsmaßnahmen abzumildern. Mit Recht weist er auch auf die teilweise unmenschliche offizielle französische Fremdenpolitik hin, wie sie z. B. vor und während der Vichy-Periode fast in ganz Europa in Ost und West praktiziert wurde.

Das Buch enthält eine Fülle von Material über die politischen und die jüdischen Flüchtlinge, die Ausraubung und die haßerfüllte Verfolgung der Flüchtlinge über die deutschen Grenzen hinaus, über die „ergebnislosen“ Flüchtlingskonferenzen, über das Thema „die Kommunisten und das Asylrecht“ – all dies vorgetragen von einem Autor, der die Geschichte der Hitler-Flüchtlinge selbst miterlebt hat, vielfach an wichtigen Stellen in Flüchtlingsorganisationen und stets aktiv und energisch, wenn es galt, sich für Linderungen einzusetzen. Viele seiner umfangreichen Materialien sind bisher der Öffentlichkeit verborgen geblieben, z. B. auch manches über die Politik der jüdischen Flüchtlingsorganisationen in Übersee und die Bedeutung der jüdischen Flüchtlinge für die Palästina-Politik.

Es ist ebenso erstaunlich wie betrüblich, daß es bis jetzt, etwa 25 Jahre nach dem Ende des Holocausts, noch kein Institut, noch keine Organisation für nötig befunden hat, sich mit diesem Phänomen der Hitler-Flüchtlinge ausführlich zu befassen. Dabei ist es historisch und politisch von größerer Bedeutung als die meisten Schlachten des Zweiten Weltkrieges. Um so erfreulicher ist es, daß Kurt Grossmann die Initiative ergriffen hat, diese Epoche darzustellen. Es ist sein großes Verdienst, dieses Standardwerk geschaffen zu haben. Es gehört in jede deutsche Schul- und Gemeindebibliothek, in die Stätten der Arbeiter- und Erwachsenenbildung ebenso wie in die Wohnungen aller, deren eigenes Schicksal einen Teil seines großen Flüchtlings-Epos bildet.

Dr. Robert M. W. Kempner

EBERHARD JÄCKEL: Hitlers Weltanschauung. Entwurf einer Herrschaft. Tübingen 1969. Rainer Wunderlich Verlag Hermann Leins. 160 Seiten.

Der Verf. unternimmt den Versuch, Hitlers scheinbar wirre und planlose Auffassungen in ein System zu bringen, seine sogenannte „Weltanschauung“ aufzuzeigen. Jäckel vermag zu beweisen, daß es so etwas tatsächlich bei Hitler gegeben hat, und der Verf. verwirft mit gutem Recht die These vom nihilistischen Opportunismus, denn es hat sich bei Hitler allmählich ein System herausgebildet. Das läßt sich zunächst etwa am außenpolitischen Konzept darstellen. Von Anfang an war Hitler ein Revisionist, der seine Ziele mit Gewalt erreichen wollte. Bereits in den Jahren 1925/26 war im wesentlichen das außenpolitische

Konzept fertig: Eroberungskrieg im Osten als wesentlichstes Ziel, Rußland sei reif zum Fall. An die USA dachte er wenig, seine Weltanschauung war europazentrisch.

Kernstück von Hitlers Weltanschauung war sein Judenhaß. Jäckel bietet in seinem Buche eine der fundiertesten Darstellungen über dieses wahrlich unerquickliche Thema. Bereits 1920 steht für Hitler das Ziel der Judenfrage fest: „Entfernung der Juden aus unserem Volke“. Es war eine der vielen Fehlinformationen von Rauschning, daß er Hitlers Judenhaß als ein politisch-opportunistisches Mittel bezeichnet hatte. Hitlers Judenhaß, so pathologisch er immer gewesen sein mag, hatte schon von früh an, jedenfalls nachweisbar ab 1919, ein System, in das sich immer neue Verteufelungen der Juden einordnen ließen. Der Kampf gegen die Juden wurde nun das Zentralmotiv seiner politischen Mission. Seine Judenfeindschaft vermochte er leicht mit außenpolitischen Überlegungen zu verknüpfen. Wenn ihm etwas mißlang, etwa ein Bündnis mit England, waren die Juden schuld. Da Hitler der Meinung war, „Juda“ sei „die Weltpest“ (1924), so war die Verquickung des Elements Judentum mit völlig anderen Bereichen leicht möglich. Im übrigen hat Hitler bereits in „Mein Kampf“ an die Ermordung von Juden und Geisteskranken gedacht und dies auch klar und deutlich formuliert. Und selbst von „Vergasen“ spricht er bereits in „Mein Kampf“ (S. 772). Es besteht heute kein Zweifel mehr, daß Hitler von Beginn seiner Herrschaft an die Ausrottung der Juden beabsichtigte und den Krieg als willkommenen Anlaß nahm, an die Durchführung der stets von ihm gewollten „Endlösung“ durch Mord zu gehen. Jäckel zeigt nun, daß bei Hitlers Mord an den Juden eine merkwürdige Paradoxie waltet: Auf der einen Seite sollten die scheußlichen Verbrechen an den Juden im Geheimen geschehen, andererseits jedoch entfaltete der Mörder einen eigentümlichen Drang, in seinen öffentlichen Reden immer wieder davon zu sprechen, es gewissermaßen vor der Geschichte als sein Werk manifest zu machen (Rede am 8. 11. 1940; Neujahrsgruß 1. 1. 1942; 30. 1. 1942; 24. 2. 1942; 30. 9. 1942; 8. 11. 1942). Dieser Hinweis erscheint auch heute nicht ganz überflüssig, wenn immer wieder betont wird, man hätte „davon“ nichts gewußt und es für Greueltaten des „Feindes“ gehalten. Der sogenannte „Führer“ selbst hat seinem Volke klar und deutlich mitgeteilt, was er mit den Juden tat: sie zu vernichten, sie auszurotten, sie zu beseitigen.

In drei weiteren Kapiteln behandelt der Verf. schließlich Hitlers Konzeption vom Staat als Mittel zum Zweck, ferner unternimmt Jäckel den Versuch, Hitlers Geschichtsbild darzustellen; schließlich zeigt der Verf., in welcher Weise sich Hitler vom konventionellen Revisionisten und Antisemiten zum Lebensraumimperialisten und Judenausrotter entwickelte. Hitler ging also von konventionellen Vorstellungen der breiten Masse aus und radikalisierte diese Anschauungen.

Jäckels Buch beruht auf sorgfältiger Quellenanalyse und ist daher ein nützlicher Beitrag zur Zeitgeschichte.

E. L. Ehrlich

JUSTIZ UND NS-VERBRECHEN. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966. Band I: Die vom 8. 5. 1945 bis zum 12. 11. 1947 ergangenen Strafurteile, lfd. Nr. 001-035. Bearbeitet im „Seminarium vor Strafrecht en Strafrechtspleging Van Hamel“ der Universität von Amsterdam von Ref. iur. Adelheid L. Rüter-Ehlmann und Mr. C. F. Rüter (= Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deut-

scher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Redaktion F. Bauer †, K. D. Bracher, Ch. J. Enschede, H. H. Jescheck, G. E. Langemeijer, C. Offringa, C. F. Rüter, I. Schöffner). University Press Amsterdam a division of Associated Publishers Amsterdam N. V. Amsterdam 1968. Gr. 8. ° XXIII, 788 Seiten.

Die Publikation geht auf eine Anregung zurück, die der 46. Deutsche Juristentag September 1966 in Essen mit seiner Entschliessung, die Rechtswissenschaft aufzufordern, „die mit den NS-Gewaltverbrechen verbundenen Fragenkreise gründlich zu untersuchen“, vermittelt hat. Ein Gremium deutscher und niederländischer Gelehrter, dessen Mitglieder im – absichtlich in seiner ganzen Breite oben wiedergegebenen – Titel genannt sind, hat Anfang 1967, also recht bald nach dem Juristentag, beschlossen, die von C. F. Rüter 1962-1965 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br., nachmals am Seminarium Van Hamel der Universität Amsterdam angelegte private Sammlung ergangener Entscheidungen deutscher Gerichte wegen NS-Tötungsverbrechen „in Form einer mit Erläuterungen und Registern versehenen Quellenedition zu veröffentlichen“ (S. VII). Der erste Band der Edition liegt jetzt vor.

Das Unternehmen ist gewiß, schon mit Rücksicht auf die auch im Vorwort der Redaktion angedeutete Gefahr, daß das Entscheidungsmaterial dem Zerfall, der Zerstreuung oder der nicht immer sinnvoll durchgeführten Aktenkassation zum Opfer fallen könnte, zu begrüßen. Ein für den wissenschaftlichen Gebrauch bestimmtes Nachschlagewerk dieser Art ist nützlich und notwendig. Wenn sich beim Rezensenten trotzdem zwispaltige Gefühle bei der Durchsicht eingestellt haben, so beruhen sie, soweit rational erfaßbar, auf verschiedenen, hier nur kurz anzudeutenden Beobachtungen. Einmal vermitteln die „Tötungsverbrechen“ allein kein vollständiges Bild des grauenhaften Gesamtgeschehens: wenn gerade in diesem ersten Band überwiegend Taten erfaßt werden, die aus der Zusammenbruchsituation heraus geschehen sind (Exzesse u. a. von Offizieren, Parteifunktionären und Volkssturmläuten im Zusammenhang mit der Besetzung Westdeutschlands), so werden andere, zum mindesten charakterlich, aber zum Teil auch in den Folgen kaum weniger verwerfliche Taten sinnloser Zerstörung, Brandstiftung, Nötigung usw. weder im vorliegenden noch in späteren Bänden erfaßt; der Blick auf das ganze Vernichtungswerk bleibt dadurch auf weite Bezirke hin versperrt. Die Gründe, die für diese Beschränkung (S. VII f.) angegeben werden, sind zwar bis zu einem gewissen Grade einleuchtend, etwa auch im Hinblick auf die Verjährungsfristen, die unseren Gerichten keinen Rückgriff mehr auf solche Tatkomplexe erlauben, oder weil die Aufnahme zahlloser anderer als der ohnedies ins schier Unermeßliche gehenden Tötungsdelikte jede Sammlung gesprengt hätte. Für die historische Forschung, die übrigens auch im Herausgebergremium neben den Juristen vertreten ist, bleibt die Einengung bedauerlich. Bedauerlich und nicht ganz durchsichtig auch die auf Wunsch der Akteneinsicht gewährenden Justizministerien vorgenommene Mystifizierung der Personennamen, Zeugen und vieler Mitakteure, soweit die Beteiligten nicht zum Tod oder zu Zuchthausstrafen verurteilt worden sind. Hier ist man zum Schaden der geschichtlichen Wahrheit mit der Rücksicht auf „die berechtigten Interessen des Persönlichkeitsschutzes der Verfahrensbeteiligten“ doch wohl zu weit gegangen –

wohlverstanden bei Verfahren, die sich in aller Öffentlichkeit abgespielt haben und in denen die Namen im Gerichtssaal und in der Tagespresse ja schließlich ohne diese nachträgliche Wohltat bekanntgegeben worden sind. Wenig befriedigt die zwar vielleicht zweckmäßige, aber ganz kartotheartige Aufgliederung des Stoffes: Für den wissenschaftlichen Benutzer mögen die den einzelnen „Fällen“ vorgesetzten schwarzen Blätter mit ihren nüchternen Hinweisen beim raschen Aufsuchen förderlich sein; für den Leser, der den ganzen Stoff auf sich einwirken lassen will, sind sie, milde ausgedrückt, störend. Schließlich bleibt auch die zeitliche Begrenzung auf Urteile, die sich auf nach dem 1. September 1939 begangene NS-Tötungsverbrechen beziehen, unbefriedigend; es wird leicht der Anschein erweckt, als ob es sich eben doch um „Kriegsverbrechen“ handle, während man sich in den Kreisen der Verfolgten und weit über sie hinaus darüber einig ist, daß die NS-Verbrechen mit dem eigentlichen Kriegsgeschehen nicht verknüpft werden sollten.

Einen Überblick über das Gesamtgeschehen kann naturgemäß dieser Band, der nur Urteile erfaßt, die vor dem 12. 11. 1947 (rechtskräftig) ergangen sind, nicht geben. Die sachliche Würdigung des Urteilsstoffes muß daher zurückgestellt werden, bis weitere Bände – es ist vorgesehen, die bis 1. Januar 1966 (warum gerade dieser Zeitpunkt?) ergangenen Urteile in die Sammlung einzubeziehen – vorliegen. Eines möchte ich aber doch schon hier bemerken: Wenn man die hier mitgeteilten Urteile nebeneinanderstellt und miteinander vergleicht, fallen nicht nur die Bewertungsunterschiede auf; es zeigt sich auch in fast erschreckender Weise, wie merkwürdig unbeholfen und geschwollen der deutsche Urteilsstil in Dingen wirkt, die weit über das den Strafrechtler vertraute Alltagsgeschehen hinausführen. Wenn es sich um Euthanasieverbrechen, um „Verbrechen der Endphase“ und derlei schwer in ein gängiges Weltbild passende Untaten handelt, scheint die juristische Stilkunst bei allem guten Willen der sie Übenden zu versagen.

Prof. Karl S. Bader, Zürich

ROBERT W. KEMPNER¹: Das Dritte Reich im Kreuzverhör: Aus den unveröffentlichten Vernehmungsprotokollen des Anklägers. München-Esslingen 1969. 300 Seiten.

Das vorliegende Buch stellt zweifellos eines der wichtigsten in der letzten Zeit erschienenen Dokumente zur Zeitgeschichte dar. Die hier zum ersten Male veröffentlichten Vernehmungsprotokolle bieten zwar grundsätzlich wenig Neues, sind aber vorzügliches Quellenmaterial. Zur Charakterisierung einer Anzahl von Persönlichkeiten sind diese Protokolle von Bedeutung. Daneben enthält das Buch auch Dokumente anderer Art, die ebenfalls ihren Wert für die zeitgeschichtliche Forschung besitzen. Wir erwähnen in diesem Zusammenhang die eidesstattliche Erklärung von Fritz Wiedemann, bis Ende 1938 einer der Adjutanten Hitlers. In einer eidesstattlichen Aussage berichtet Wiedemann über ein Gespräch mit Generälen der Wehrmacht und führenden Persönlichkeiten des Aus-

¹ Dem ehemaligen stellvertretenden Hauptankläger im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß und heutigen Rechtsanwalt in Frankfurt, Dr. Robert Kempner, wurde von der internationalen Liga für Menschenrechte die Carl-von-Ossietzky-Medaille 1969 zugesprochen. Sie ist ihm am 30. Januar 1970 in Berlin für seinen „unermüdlichen Kampf für Menschenrechte“ verliehen worden. Außerdem erhielt Dr. Kempner von der Karls-Universität in Prag anlässlich seines 70. Geburtstages die dort gestiftete Silbermedaille. (In: deutschland-berichte (6/1), Januar 1970, S. 25.)